

# AMTSBLATT

**Amtliches Bekanntmachungsorgan**

Jahrgang **2020**

Ausgabe - Nr. **32**

Ausgabetag **10.07.2020**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
155	08.06.20	a) Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	552
156	29.06.20	b) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18.1 "Parkstraße/ Ecke Konrad-Adenauer-Ring" Satzung der Stadt Ahlen vom 29.06.2020	553 – 554
157	29.06.20	c) Plakatierung aus Anlass der Kommunalwahl am 13.09.2020 und der etwaigen Stichwahl am 27.09.2020	555
158	07.07.20	d) Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegis- terauskünften in besonderen Fällen gem. § 50 BMG und Melderegisterauskünften nach § 42 BMG	556
159	07.07.20	e) Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	557

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.  
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

**VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF**

160	25.06.20	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Volkshochschule Warendorf gemäß § 18 GKG i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW	558 – 562
-----	----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

**KREIS WARENDORF**

161	08.07.20	a) Einladung zur Sitzung des Kreiswahlausschusses	563 – 564
162	08.07.20	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	565 – 572

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen - Der Bürgermeister - hat für

### Herrn Hyusein Kerim

zuletzt wohnhaft: Schachtstraße 10, 59229 Ahlen  
mit Bescheid vom: 08.06.2020  
Aktenzeichen: 191195.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 519, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 08.06.2020

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

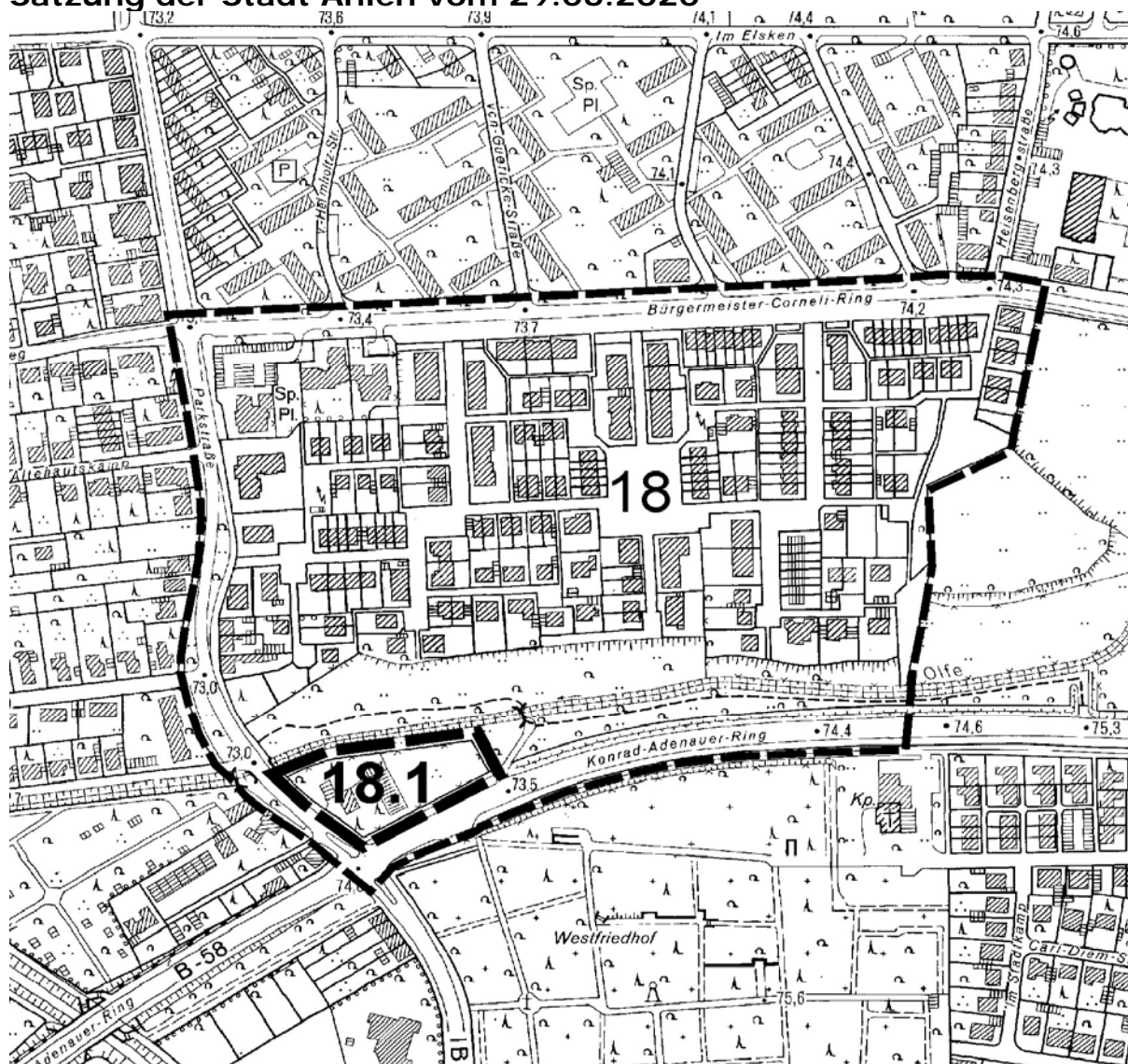
gez.

Dr. Alexander Berger

# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18.1 "Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring"

Satzung der Stadt Ahlen vom 29.06.2020



### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 18.1 „Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 18.1 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

### 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet das Grundstück Parkstraße 100 und umfasst das Flurstück 369, Flur 11, Gemarkung Ahlen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt grob umgrenzt:

Im Nordosten: durch den Olfegrünzug,

im Südosten: durch den den Konrad-Adenauer-Ring begleitenden Grünstreifen,

im Südwesten: durch die Parkstraße,

im Nordwesten: durch den Olfegrünzug.

### 3. Hinweise

#### 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 18.1 „Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 18.1 „Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18.1 „Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring“ in Kraft.

59227 Ahlen, 29.06.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

## **Bekanntmachung**

### **Plakatierung aus Anlass der Kommunalwahl am 13.09.2020 und der etwaigen Stichwahl am 27.09.2020**

Die Stadt Ahlen erlaubt den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern Wahlsichtwerbung für die Kommunalwahl nach den Grundsätzen die das BVerwG dafür vorgesehen hat.

Es ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die im Rat der Stadt Ahlen vertretenen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber sind von der Verpflichtung zur Antragstellung ausgenommen.

Die Anträge, einschließlich der Anträge für eine etwaige Stichwahl, müssen bis spätestens zum

**28.07.2020**

eingegangen sein.

Sie sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister  
- Wahlamt -  
wahlen@stadt.ahlen.de  
Westenmauer 10

59227 Ahlen

Die Standorte werden bis zum 31.07.2020 zugewiesen. Die Plakatierung ist ab dem 03.08.2020 zulässig.

Die Beschaffung der Plakatträger erfolgt durch die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber. Auf Antrag können Dreieckständer durch die Stadt Ahlen zur Verfügung gestellt werden. Es werden dann anstelle von 3 Standorten für Werbeflächen 2 Dreieckständer zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Auf- und Abbau werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Bei der Zuteilung der Standorte werden nur Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber berücksichtigt, die zur Kommunalwahl zugelassen sind. Die Großplakate dürfen eine Größe von maximal 8 x DIN A 0 haben. Die anderen Werbeflächen dürfen eine Größe bis zu maximal DIN A 0 haben und können an den zugewiesenen Standorten doppelt (Vorder – und Rückseite) aufgehängt werden.

Die Plakatträger müssen spätestens 5 Tage nach der Wahl abgebaut sein, ansonsten werden diese kostenpflichtig seitens der Stadt Ahlen entfernt.

Ahlen, den 29.06.2020

Stadt Ahlen

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 50 BMG und Melderegisterauskünften nach § 42 BMG.

1. Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, die Tatsache, dass eine Person verstorben ist sowie Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Weiterhin regelt § 50 Abs. 2 BMG, dass die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen darf. Zusätzlich zu den bereits eingangs angeführten Daten darf hier zusätzlich der Tag und die Art des Ereignisses mitgeteilt werden.
3. Der § 50 Abs. 3 BMG befasst sich mit der Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern. Hier dürfen ebenfalls **nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung** der Betroffenen Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der Einwohner mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Gemäß § 42 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auch regelmäßig, Daten ihrer Mitglieder übermitteln, nach § 42 Abs. 2 auch Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Auf das Recht des Widerspruchs gegen eine Weitergabe der Daten bei Fällen der Nr. 1 und der Nr. 4 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Ahlen, Westenmauer 10 in 59227 Ahlen erfolgen. Ferner weise ich ausdrücklich darauf hin, dass eine Datenweitergabe in den Fällen der Nrn. 2 und 3 nur erfolgt, wenn der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat. Eine solche Einwilligung kann jederzeit durch den Betroffenen zurückgenommen werden.

Hinweis zu der Datenübermittlung bei Alters- und Ehejubiläen an den Bürgermeister einer Gemeinde oder dessen Beauftragten:

Hierbei handelt es sich nicht um eine Auskunft in Sinne des § 50 Abs. 2 BMG, sondern vielmehr um Weitergabe von Daten gem. § 37 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 BMG. Danach dürfen diese Daten ohne vorherige Einwilligung innerhalb der Gemeinde weitergegeben werden, wenn die Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

Ahlen, den 07.07.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ahlen**

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes erfolgt die Datenübermittlung von Personen, die im folgenden Jahr volljährig werden, durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres.

Die Datenübermittlung ist gemäß § 36 Absatz 2 BMG in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (2. BMeldDÜV) nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf das Recht des Widerspruches gegen eine Weitergabe der Daten im obengenannten Fall wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ahlen, Westenmauer 10 in 59227 Ahlen erfolgen.

Ahlen, den 07.07.2020  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger



## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Volkshochschule Warendorf gemäß § 18 GKG i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf hat in ihrer Sitzung am 29.04.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung fasste am 29.04.2020 folgenden Beschluss:

- a) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. § 18 Abs. 1 GKG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW in der vorliegenden Fassung festgestellt. Die Feststellung bezieht die dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Unterlagen bzw. beigefügten Anlagen ein. Der Jahresabschluss nebst Anlagen wird Anlage zur Niederschrift. Der Jahresüberschuss in Höhe von 41.229,10 € wird gem. § 96 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 75 Abs. 3 GO NRW i. H. v. 13.743,03 € der Ausgleichsrücklage und i. H. v. 27.486,07 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
- b) Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 (Gesamtergebnis- und Finanzrechnung) und die Bilanz zum 31.12.2018 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss 2018 wurde mit Schreiben vom 14.05.2020 bei der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf angezeigt.

Der Jahresabschluss 2018 wird gem. § 18 Abs. 1 GKG NRW nicht öffentlich ausgelegt.

Warendorf, 25.06.2020

gez.  
Doris Kaiser  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung



## Jahresabschluss 2018

<b>Gesamtfinanzrechnung</b>							
Volkshochschule Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Übertragung n	Fortgeschr. Ansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	534.013,83	486.000,00	0,00	486.000,00	504.876,85	18.876,85
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	341.362,48	261.500,00	0,00	261.500,00	314.058,52	52.558,52
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	357.951,65	283.000,00	0,00	283.000,00	413.611,68	130.611,68
07	+ Sonstige Einzahlungen	3.300,88	1.750,00	0,00	1.750,00	1.801,73	51,73
<b>09</b>	<b>= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.236.628,84</b>	<b>1.032.250,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.032.250,00</b>	<b>1.234.348,78</b>	<b>202.098,78</b>
10	- Personalauszahlungen	-876.412,35	-763.235,00	0,00	-763.235,00	-921.642,09	-158.407,09
11	- Versorgungsauszahlungen	-81.550,48	-66.900,00	0,00	-66.900,00	-56.281,24	10.618,76
12	- Auszahlungen Sach- und Dienstleistungen	-86.134,14	-70.800,00	0,00	-70.800,00	-89.076,75	-18.276,75
15	- Sonstige Auszahlungen	-81.178,27	-83.300,00	0,00	-83.300,00	-94.338,74	-11.038,74
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.125.275,24</b>	<b>-984.235,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-984.235,00</b>	<b>-1.161.338,82</b>	<b>-177.103,82</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 9 + 16)</b>	<b>111.353,60</b>	<b>48.015,00</b>	<b>0,00</b>	<b>48.015,00</b>	<b>73.009,96</b>	<b>24.994,96</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	524,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>524,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
26	- Auszahl. f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-34.328,79	-53.500,00	0,00	-53.500,00	-20.925,03	32.574,97
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-34.328,79</b>	<b>-53.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-53.500,00</b>	<b>-20.925,03</b>	<b>32.574,97</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo Investitionstätigkeit (Pos. 23 + 30)</b>	<b>-33.804,29</b>	<b>-53.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-53.500,00</b>	<b>-20.925,03</b>	<b>32.574,97</b>
<b>32</b>	<b>= Überschuss/ Fehlbetrag (Pos. 17 + 31)</b>	<b>77.549,31</b>	<b>-5.485,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.485,00</b>	<b>52.084,93</b>	<b>57.569,93</b>
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>38</b>	<b>= Änd. des Bestands an eigenen Finanzmitteln (Pos. 32+37)</b>	<b>77.549,31</b>	<b>-5.485,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.485,00</b>	<b>52.084,93</b>	<b>57.569,93</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	167.875,55	0,00	0,00	0,00	245.424,86	245.424,86
<b>41</b>	<b>= Liquide Mittel (Pos. 38,39,40)</b>	<b>245.424,86</b>	<b>-5.485,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.485,00</b>	<b>297.509,79</b>	<b>302.994,79</b>

## Volkshochschule Warendorf - Bilanz zum 31. Dezember 2018

## Aktiva

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	<b>6.048,78</b>	<b>8.536,20</b>
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	52.448,45	42.856,47
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	<b>52.448,45</b>	<b>42.856,47</b>
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	11.605,95	11.605,95
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
	<b>11.605,95</b>	<b>11.605,95</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	997.816,84	976.358,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	69,00	18.252,79
	<b>997.885,84</b>	<b>994.610,79</b>
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	35.934,31	22.875,48
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	49.781,51	53.982,35
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
	<b>85.715,82</b>	<b>76.857,83</b>
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.463,70	5.598,76
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	297.509,79	245.424,86
	<b>1.382.575,15</b>	<b>1.322.492,24</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>6.737,43</b>	<b>4.421,57</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>1.459.415,76</b>	<b>1.389.912,43</b>

**Passiva**

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	177.916,17	116.300,68
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	88.958,10	58.150,35
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	41.229,10	92.423,24
	<b>308.103,37</b>	<b>266.874,27</b>
<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen	934,40	1.883,86
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
	<b>934,40</b>	<b>1.883,86</b>
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen	993.322,00	976.358,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	120.621,09	97.390,46
	<b>1.113.943,09</b>	<b>1.073.748,46</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.651,29	13.682,01
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.494,85	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	23.288,76	32.474,12
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
	<b>36.434,90</b>	<b>46.156,13</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>1.249,71</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.459.415,76</b>	<b>1.389.912,43</b>



Der Kreisdirektor  
als Kreiswahlleiter

An die  
Mitglieder des Kreiswahlausschusses des Kreises Warendorf

nachrichtlich:  
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 08.07.2020

## **Einladung**

**zur Sitzung des Kreiswahlausschusses  
am Freitag, dem 31.07.2020, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreiswahlausschusses

**am Freitag, dem 31.07.2020, um 15:00 Uhr,  
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf  
(4. OG, Raum C 4.26).**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1** Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises sowie des Landrates am 13. September 2020 gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz

Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kreiswahlleiters als Vorsitzendem den Ausschlag.

Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Die Beschlussvorlage wird in der Sitzung ausgelegt, da die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am 27.07.2020 um 18:00 Uhr endet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Stefan Funke

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Marius Dona**

letzte bekannte Anschrift: **Napoleonsdamm 20, 48361 Beelen**  
mit Schreiben vom : **25.06.2020**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/118/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 25.06.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Sarina Brinkmann**

letzte bekannte Anschrift: **Walkerberg 20, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **26.06.2020**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/119/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 26.06.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag



**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Gelani Eskarkhanov**

letzte bekannte Anschrift:     **Stephanssweg 2, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom             **01.07.2020**  
Aktenzeichen                 **368300/UZ/120/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 01.07.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Katy Fittinghoff**

letzte bekannte Anschrift:     **Fürst-Bentheim-Str. 19, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom             **07.07.2020**  
Aktenzeichen                 **368300/OV/121/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.07.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Jessica Hergert**

letzte bekannte Anschrift:     **Altendorf 56, 48317 Drensteinfurt**  
mit Schreiben vom             **08.07.2020**  
Aktenzeichen                 **368300/OV/122/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 08.07.2020

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Maria-Minodora Mizileanu**

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **02.07.2020**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/187/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 02.07.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Razvan-Dumitru Zaulet**

letzte bekannte Anschrift: **Eichendorffstr. 9, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom : **07.07.2020**  
Aktenzeichen : **368300/OV/188/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 07.07.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Marin Preda**

letzte bekannte Anschrift: **Abteiring 20, 59329 Wadersloh**  
mit Schreiben vom : **07.07.2020**  
Aktenzeichen : **368300/OV/189/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.07.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Elvis Soare**

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 9, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **07.07.2020**  
Aktenzeichen : **368300/OV/190/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 07.07.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Pavlina Peneva**

letzte bekannte Anschrift: **Asternweg 5, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom : **07.07.2020**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/191/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.07.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Adinuta Mihai**

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **08.07.2020**  
Aktenzeichen : **368300/OV/192/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 08.07.2020

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Christoph Bömer, zuletzt wohnhaft in Tönnishäuschen 8, 59227 Ahlen mit Schreiben vom 03.07.2020, Aktenzeichen 3975/23218 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 0.11, Südstraße 12, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Melad Rahmani, zuletzt wohnhaft in Kirchstr. 3 59269 Beckum mit Schreiben vom 01.07.2020, Aktenzeichen 3915/451630 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 211, Alleestraße 72-74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat